

Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 50 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 5. November 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht mit einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Penzlin, sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der Reinigung kann sich die Stadt Penzlin beauftragter Dritter bedienen.
- (3) Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung im Sommer (Sommerdienst) und die Schneeräumung sowie Bestreuung von glatten Flächen im Winter (Winterdienst).

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis der von der Stadt Penzlin im Sommerdienst zu reinigenden Straßen und das als Anlage 2 beigefügte Verzeichnis der von der Stadt Penzlin im Winterdienst zu reinigenden Straßen. Für die entsprechende Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile, die in diese Verzeichnisse aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht (Sommerdienst)

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird in allen reinigungspflichtigen Straßen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in der Breite der gemeinsamen Grundstücksgrenze übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
- c) bei Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen ohne vorhandenen Gehweg, ein Streifen bis zur halben Breite der Fußgängerzone bzw. des verkehrsberuhigten Bereiches, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 1,50 m.

Bei den nicht im Verzeichnis Sommerdienst (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen ist von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zusätzlich auch die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrienen und Bordsteinkanten zu reinigen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder ein geeignetes Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Penzlin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht (Sommerdienst)

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Wenn in § 3 genannte Straßenteile durch Rasenwuchs begrünt sind, so sind diese Flächen während der Vegetationszeit einmal monatlich zu mähen.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Kehrlicht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst); Art und Umfang

- (1) Die Schneeräum- und Streupflicht folgender Straßenteile wird bei den nicht im Verzeichnis Winterdienst (Anlage 2) aufgeführten öffentlichen Straßen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in der Breite der gemeinsamen Grundstücksgrenze übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
 - b) bei Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen ohne vorhandenen Gehweg, ein Streifen bis zur halben Breite der Fußgängerzone bzw. des verkehrsberuhigten Bereiches, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 1,50 m.
- (2) Die Schneeräum- und Streupflicht ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit baulich möglich, von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei glatten Flächen mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit auftauenden Mitteln (wie z.B. mit Salz), zu bestreuen. Das gilt auch bei Kreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee vom Gehweg aus beseitigt und glatte Flächen vom Gehweg aus bestreut werden können. Bei Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten

Bereichen gelten die vorstehenden Verpflichtungen hinsichtlich einer Breite von höchstens 1,50 m entsprechend.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeräumung und Bestreuung von glatten Flächen bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung von Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schneeräumung und Bestreuung von glatten Flächen sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 8:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies, oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glatte Flächen sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 8:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene glatte Flächen bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr) des folgenden Tages zu bestreuen. Es sollen nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Auftauende Mittel (wie z. B. Salz) dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee- und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) Die Regelungen in § 3 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies ihm zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung mit Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Penzlin oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

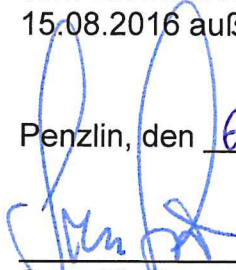
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, nicht von Schnee räumt und/oder nicht mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut, und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.2008, sowie die 1. Änderung vom 23.12.2011 und die 2. Änderung vom 15.08.2016 außer Kraft.

Penzlin, den 6.11.19


Sven Flechner
Bürgermeister

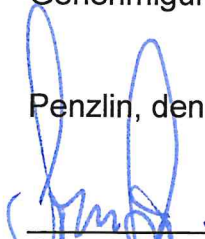


(Dienstsiegel)

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 06.11.2019 dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Penzlin, den 6.11.19


Sven Flechner
Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin

**Verzeichnis
der von der Stadt Penzlin
im Sommerdienst
zu reinigenden Straßen**

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden von der Stadt Penzlin im Sommerdienst gebührenpflichtig gereinigt:

Am See (bis ehemals Seehof)
Am Wall (bis Am Hang)
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Beyerplatz
Bornstraße
Döring
Gärtnerestraße
Große Straße
Ladestraße
Neue Straße
Neubrandenburger Chaussee (bis F1St. 14, Fl. 3 Gemarkung Neuhof)
Puchower Chaussee
Stavenhagener Straße
Turmstraße
Warener Chaussee (inkl. Stichstraße Tankstelle)
Warener Straße

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin

**Verzeichnis
der von der Stadt Penzlin
im Winterdienst
zu reinigenden Straßen**

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden von der Stadt Penzlin im Winterdienst gebührenpflichtig gereinigt:

Am Wall	Gehweg und begehbarer Seiten- bzw.
Fahrbahnstreifen	
Am See	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Bahnhofplatz	Gehweg
Bahnhofstraße	Gehweg (einschl. Verbindungsweg Hirtenstraße)
Beyerplatz	Gehweg
Bollenweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Bornstraße	Gehweg
Erdberg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (Abschnitt Mauerstraße bis Speckstraße)
Gartenweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Große Straße	Gehweg
Hirtenstraße	Gehweg
Marktplatz	Gehweg
Mauerstraße	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (Abschnitt Große Straße bis Kleine Straße)
Ladestraße	Gehweg
Neubrandenburger Chaussee	Gehweg (bis Flst. 14, Flur 3 Gemarkung Neuhof)
Neue Straße	Gehweg
Puchower Chaussee	Gehweg
Seeblick	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Stavenhagener Straße	Gehweg einschließlich verbundener Radweg
Turmstraße	Gehweg
Warener Straße	Gehweg
Warener Chaussee	Gehweg einschließlich verbundener Radweg
Weberstraße	Gehweg und begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (verkehrsberuhigter Bereich)
 <u>OT Mallin</u>	
Am Alten Bahndamm	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
 <u>OT Alt Rehse</u>	
An der Schmiede	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Dorfplatz	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Gutshof	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (gebührenpfl. bis Flst. 14/16, Flur 2 Gemarkung Alt Rehse)
Haselberg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

OT Wustrow

Neu Wustrow/

Ortslage ab Ortseingang

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

OT Werder

Ortslage Richtung Halbinsel

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

OT Marihn

An der Kirche

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

Am Dorfteich

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

Ausbau (hinter der Wache)

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

Eigenheimstraße

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

Hofstraße

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

Koppelweg

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

OT Klein Lukow

Am Dorfplatz

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

Am Gutspark

begehrbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen